

Verein Zuger Wanderwege  
Holzhäusernstrasse 7a  
CH-6343 Rotkreuz

info@zugerwanderwege.ch  
www.zugerwanderwege.ch

## «GEFÜHRTE WANDERUNGEN UND VEREINSAKTIVITÄTEN» SCHUTZKONZEPT AB 6. JUNI 2020

Version: 03. Juni 2020

Ersteller: Arthur Meier, Präsident Verein Zuger Wanderwege



### NEUE RAHMENBEDINGUNGEN

Ab dem 6. Juni 2020 sind Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten wieder zulässig. Folgende sechs Grundsätze müssen bei geführten Wanderungen bzw. Vereinsanlässen zwingend eingehalten werden:

## **1. NUR SYMPTOMFREI TEILNEHMEN**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an Vereinsanlässen wie geführten Wanderungen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

## **2. ABSTAND HALTEN**

Bei der Anreise, bei Besprechungen, nach der Aktivität, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Händeschütteln ist weiterhin zu verzichten. Damit die Abstandsregeln eingehalten werden können, werden maximal 30 Teilnehmer, inkl. Wanderleiter zugelassen.

## **3. HYGIENEMASSNAHMEN**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Aktivität gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die Person, die die Aktivität leitet, ist verpflichtet, Grund-Hygienematerial (Schutzmaske, Handschuhe, Desinfektionsmittel) im Rucksack oder in unmittelbarer Nähe zu haben. Dieses Material kommt beispielsweise zum Einsatz, wenn Erste-Hilfe-Leistungen ausgeführt werden müssen.

## **4. PRÄSENZLISTEN FÜHREN**

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Aktivitäten Präsenzlisten. Die Person, die die Aktivität leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

## **5. BESTIMMUNG CORONA-BEAUFTRAGTE/R DES VEREINS**

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme von geführten Wanderungen und Vereinsaktivitäten plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Beim Verein Zuger Wanderwege ist bis zur Bestimmung dieser Person der Vorstand und die Bereichsleitung Wandern zuständig.

Die WanderleiterInnen erfassen bei jeder Wanderung auf einer Präsenzliste die Adressen und Telefonnummern der Teilnehmenden. Diese Liste muss unmittelbar nach der Wanderung an die Bereichsleiterin Wandern ([lucia.probst@zugerwanderwege.ch](mailto:lucia.probst@zugerwanderwege.ch)) zugestellt werden.

## **6. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Wir stützen uns in unseren Bestimmungen auf die «Neuen Rahmenvorgaben für den Sport» von Swiss Olympic und Bundesamt für Sport: <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html>, auf das Schutzkonzept des Schweizer Alpen-Club (SAC): <https://www.sac-cas.ch/de/covid/> und auf das Merkblatt «Wandern in Zeiten von Covid-19» der Schweizer Wanderwege: [https://www.wandern.ch/download.php?id=32807\\_0d318299](https://www.wandern.ch/download.php?id=32807_0d318299)